

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90,93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85,86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. S. 2022 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern am 09.07.2024 die folgende

Benutzungssatzung

beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Groß-Zimmern unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß § 25 HKJGB betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen,
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem schriftlich niedergelegten pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder, welches bei Bedarf fortzuschreiben ist und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Groß-Zimmern ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
 - a. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 - b. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Groß-Zimmern auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung (zentrale Vergabestelle). Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB, §§ 1631, 1687 BGB). Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch eine schriftliche Zusage der Gemeinde Groß-Zimmern entschieden. Nehmen die Eltern das in der schriftlichen Zusage gemachte Angebot schriftlich an, wird ein schriftlicher Bescheid mit Höhe der Gebühren und Rechtsbehelfsbelehrung erstellt.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines entsprechenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag nach § 3 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter sowie Arbeitssuchende etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- (4) Geschwister von Kindern, die bereits in einer Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.

- (5) Die Ganztagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung muss bei Alleinerziehenden mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung betragen und bei allen weiteren Erziehungsberechtigten eine Vollzeitbeschäftigung sowie eine Beschäftigung mit mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
Das Anrecht auf einen Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der Nachweis für die Ganztagsbetreuung nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.
- (6) Kinder, die bereits eine U3-Gruppe in der Gemeinde Groß-Zimmern besuchen, können bevorzugt in einer U3-Gruppe aufgenommen werden.
- (7) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Bei Umzug ist ein schriftlicher Antrag auf Verbleib in der Kindertagesstätte bei der Vergabestelle zu stellen.
- (8) Im Konkurrenzfall entscheidet die Vergabestelle gemäß den Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in der Gemeinde Groß-Zimmern vom 5. März 2018 im Einvernehmen mit den Leitungen der Kindertagesstätten.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten für alle kommunalen Tageseinrichtungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die detaillierten Betreuungszeiten werden in einer Übersicht dargestellt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen oder digitalen Antrag bis zum 10. eines Monats zum Schluss des Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen und für mindestens 3 Monate möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Tageseinrichtungen für Kinder können ausfolgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in den gesetzlich festgelegten hessischen Weihnachtsferien,
 - b. an Brückentagen vor und nach den gesetzlichen Feiertagen,
 - c. wegen Streik, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, Kirchweih, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen. Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung kommt.

Die Ferienregelung und Schließzeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

- (7) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten und in den Ferien weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. keinen Rückerstattungsanspruch.
- (8) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder den Masern-Impfstatus durch Vorlage eines Impfnachweises nachzuweisen.
- (3) Kinder mit ansteckenden Krankheiten und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Bei unpünktlicher Abholung werden für jede angefangene Betreuungsstunde die Kosten für eine Wochenbetreuungsstunde berechnet.
- (2) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich und wetterbedingt angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 Infektionsschutzgesetz.
- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Wenn Kinder mit einer genehmigten Integrationsmaßnahme unentschuldigt das Betreuungsangebot nicht wahrnehmen und/ oder die erforderlichen Atteste nicht vorgelegt werden, so behält sich die Gemeinde vor, im Falle der Rückforderung der Förderung, Schadensersatz geltend zu machen und/oder das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Elternbeiratsordnung bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 10. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende des Kita-Jahres kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich schriftlich von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, eine wiederholte Störung der Betriebsabläufe, eine wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z.B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist. Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Ein Kind kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat oder innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (7) Wenn Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr in einer U3-Gruppe das 3. Lebensjahr innerhalb des Kindergartenjahres vollenden, müssen diese Kinder in eine Gruppe für 3 – 6-jährige Kinder wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Tageseinrichtungen für Kinder ein freier Platz vorhanden ist. Stehen keine freien Plätze für 3 – 6-jährige Kinder zur Verfügung, bleiben sie so lange in der U3-Gruppe, bis ein Platz frei wird.
- (8) Müssen Eltern für mehrere Monate beruflich ins Ausland gehen, so werden die Betreuungsplätze höchstens für drei Monate freigehalten und auch nur, wenn die Kostenbeiträge durch die Eltern bezahlt werden. Vom Arbeitgeber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden

§ 14

Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,

2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der / des Erziehungsberechtigten,
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen,
8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen.

Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine Familiare Situation (z.B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z.B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institution wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Groß-Zimmern soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Groß-Zimmern einsehbar ist. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Groß-Zimmern, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter www.gross-zimmern.de (§ 50 HDSIG).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.09.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 09.07.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

gez. Pullmann

(Siegel)

Mark Pullmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern am 22.07.2024 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de, „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und durch Hinweiskennzeichnung im Zimmerner Blädsche unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 25.07.2024 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 25.07.2024

(Siegel)

gez. Pullmann
Mark Pullmann, Bürgermeister

Übersicht

über die Betreuungsangebote und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Zimmern

(ab 01.03.2025)

Kindertagesstätte	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten
Kita Blumenstraße Blumenstraße 12 a (Klein-Zimmern)	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 13:00 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 15:00 Uhr
Kita Hörnertweg Hörnertweg 23 (Groß-Zimmern)	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 4 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen Krippe 2-3 Jahre 1 Krippengruppe mit 12 Kindern (U3)	Mo. bis Fr. 7:30 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:30 – 16:00 Uhr Mo. bis Fr. 7:30 – 12:30 Uhr
Kita Nordring Nordring 6 (Groß-Zimmern)	Kindergarten/ Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 16:00 Uhr
KiTa Semder Pfad Semder Pfad 11 (Groß-Zimmern)	Kindergarten/Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 3 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze mit Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen Krippe 1-3 Jahre 1 Krippengruppe mit 12 Kindern (U3) 1 Krippengruppe mit 12 Kindern (U3)	Mo. bis Fr. 7:30 – 13:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:30 – 16:00 Uhr Mo. bis Fr. 7:30 – 13:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:30 – 16:00 Uhr
Kita Wald Laubweg 1 (Groß-Zimmern)	Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 1 Gruppe mit 20 Kindern Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 16:00 Uhr
Kita Wichernweg Wichernweg 2 (Groß-Zimmern)	Kindergarten / Kindertagesstätte für Kinder von 3 – 6 Jahren 4 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergartenplätze ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen Kleines Haus: 2 Gruppen mit je 25 Kindern Kindergarten ohne Mittagessen Tagesstättenplätze mit Mittagessen	Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 15:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 12:30 Uhr Mo. bis Fr. 7:00 – 15:30 Uhr